

«AVB Suisse Velo Garantieverlängerung»
Ausgabe 05/2019

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen als Versicherer und der Suisse Alpine Service AG als Versicherungsnehmer.

1. Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung von zwei Jahren, d.h. 24 Monate nach Inbetriebnahme oder Kauf des versicherten Velos oder E-Bikes.

Sie endigt:

- zwei Jahre (24 Monate oder gemäss Vertrag) nach Beginn
- im Totalschadenfall.

2. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 7 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit Abgabe der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

4. Versicherte Person

Versichert ist die im Versicherungszertifikat aufgeführte Person. Diese muss ihren permanenten Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

5. Versichertes Gerät

Versichert ist das im Versicherungszertifikat mit Marke, Typ und Rahmennummer aufgeführte Velo oder E-Bike.

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz je Velo/E-Bike sind die folgenden Kriterien:

- Das versicherte Velo/E-Bike muss sich im Eigentum der versicherten Person oder einer anderen Person, die im selben Haushalt wie die versicherte Person wohnhaft ist, befinden.
- Das versicherte Velo/E-Bike muss mehrheitlich zum privaten Zwecke genutzt werden. Velos/E-Bikes, die mehrheitlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden, sind nicht versichert.
- Das versicherte Velo/E-Bike muss in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein erworben worden sein.

6. Versicherte Ereignisse

Versichert ist der plötzlich und unvorhergesehene Verlust der Funktionsfähigkeit eines versicherten Velos oder E-Bikes als Folge von Konstruktions-, Material-, Fabrikations- oder Berechnungsfehlern (analog der Hersteller- oder Verkäufergewährleistung).

Die Aufzählung ist abschliessend.

7. Ausschlüsse

Nicht versichert ist der Verlust der Funktionsfähigkeit insbesondere als Folge von:

- Schäden und Mängeln, die unter die gesetzliche Gewährleistung oder die vertragliche Garantie eines Dritten (z.B. Hersteller oder Verkäufer) fallen;
- Schäden und Mängeln, die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind;
- Montagefehlern, die durch einen nicht durch den Hersteller oder Verkäufer beauftragten Monteur zurück zu führen sind;
- Veränderungen am versicherten Velo oder E-Bike, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind;
- Schäden und Mängeln, die unmittelbar auf Alterung oder übermässigen Ansatz von Schmutz oder sonstigen Ablagerungen zurück zu führen sind;
- Schäden und Mängeln, die auf mangelhafte Wartung oder Missachtung der vom Hersteller empfohlenen Unterhaltmassnahmen zurück zu führen sind;
- Schäden und Mängeln, die auf einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des versicherten Velos oder E-Bikes gemäss Herstellerangaben zurück zu führen sind;
- Schäden und Verluste, die auf äussere Einwirkungen zurück zu führen sind.

Schönheitsfehler und Mängel, die keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des versicherten Velos oder E-Bikes haben sind von der Versicherung ausgeschlossen.

8. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht dem Kaufpreis des versicherten Velos oder E-Bikes (ohne Abzug allfälliger Rabatte oder Vergünstigungen).

9. Leistungen

Im Schadenfall leistet Helvetia wie folgt

- im Teilschadenfall: die von Helvetia nach erfolgter Deckungsprüfung in Auftrag gegebene Reparatur inklusive Material- und Nebenkosten.
- Im Totalschadenfall: Ein Ersatzvelo oder Ersatz E-Bike gleicher Art oder Güte. Ist das vom Totalschadenfall betroffene Velo oder E-Bike nicht mehr erhältlich, leistet Helvetia alternativ ein Velo/E-Bike eines anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises des versicherten Velos/E-Bikes im Zeitpunkt des Schadenfalls.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Im Totalschadenfall geht das Velo/E-Bike in das Eigentum von Helvetia über.

10. Höchstenschädigungsgrenze im Schadenfall

Je Schadenfall ist die maximale Leistung von Helvetia auf den ursprünglichen Kaufpreis des versicherten Gerätes beschränkt.

11. Generelle Obliegenheiten

Die versicherte Person ist verpflichtet, sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften der Hersteller des versicherten Velos/E-Bikes zu informieren und diese zu beachten.

12. Obliegenheiten im Schadenfall

Bei Schadenfall ist unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) via Suisse Velo Schaden-Tool melden.

Die versicherte Person hat Helvetia alle zur Schadenbearbeitung erforderlichen Unterlagen wie z.B. Kaufbeleg und andere Nachweise vorzulegen. Zudem ist die Organisation der Reparatur Helvetia zu überlassen.

13. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ansprüche können am Sitz von Helvetia in St. Gallen oder am schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort oder Sitz der versicherten Person gerichtlich geltend gemacht werden.

Es gilt schweizerisches Recht, im Besonderen das Schweizer Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

15. Datenbearbeitung

Helvetia bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.